Nr. 92. Donnerstag den 23. April 1908. 7. Jahrgang.

Sächsische Volkszeitung

Inserate werden die 6 gespalt. Petitzeile od. deren Raum mit 15 ₰ Reklamen mit 50 ₰ die Zeile berecht., bei Wiederh. bedeut. Rabatt. Buchdruckerei, Redaktion und Geschäftsstelle: Dresden, Pillnitzer Straße 43. — Fernsprecher Nr. 1306.

Unabhängiges Tageblatt für Wahrheit, Recht u. Freiheit

Erscheint täglich nachm. mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis: Vierteljährlich 1 ℳ 80 ₰ (ohne Bestellgeld), für Oesterreich 2 K 68 h. Bei d. d. Postanstalten l. Zeitungspreisliste Nr. 6858. Einzelnummer 10 Pf. — Redaktions-Sprechstunde: 11—12 Uhr.

Nähr-Kakao

garantiert rein, leicht löslich, 1/4 Pfund 35 Pfennige, höchster Nährwert.

Gerling & Rockstroh, Dresden.

Verkaufsstellen in allen Stadtteilen.

Nochmals die katholischen Krankenschwestern in Sachsen.

Herr Landtagsabgeordneter Dr. Vogel sendet uns folgendes Schreiben:

Dresden, 21. April 1908.

An die Redaktion der „Sächsischen Volkszeitung",
Dresden, Pillnitzer Straße 43.

Man übersendet mir soeben von auswärts Nr. 81 Ihres Blattes vom 8. April 1908, die an der Spitze einen Leitartikel „Die katholischen Krankenschwestern in Sachsen" enthält.

Ohne mich im übrigen auf eine Auseinandersetzung über Ihre Ausführungen einlassen zu wollen, muß ich Sie doch auf Grund von § 11 des Preßgesetzes um die folgende Richtigstellung ersuchen:

Sie schreiben in diesem Leitartikel Absatz 3 wörtlich wie folgt:

„Aber Herr Abgeordneter Vogel hat, wie es scheint, aus Unkenntnis der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, den Absatz 2 des angezogenen § 30 anzuführen vergessen. Dieser lautet: Nur reichsangehörige Mitglieder solcher Frauenkongregationen, welche innerhalb des Deutschen Reiches ihre Niederlassung haben und sich ausschließlich der Kranken- und Kinderpflege widmen, dürfen auch ferner als einzelne mit Genehmigung und unter Aufsicht der Staatsregierung ihre Ordenstätigkeit im Lande ausüben. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. — Diese von dem Abgeordneten Vogel ausgelassene Anführung der Ausnahmen vom Gesetze läßt die Interpellation in ganz anderem Lichte erscheinen usw. usw."

Dieser Darstellung gegenüber stelle ich fest, daß ich, wie sich aus dem offiziellen stenographischen Landtagsberichte Nr. 94, Seite 2575, ergibt,

1. den von mir angeblich vergessenen oder ausgelassenen Absatz 2 von § 30 des Landesgesetzes vom 23. August 1876 während meiner Rede vom 6. April im Landtage selbst wörtlich verlesen habe, und daß ich

2. meine weiteren rechtlichen Ausführungen gerade auf die in diesem Absatz 2 enthaltene Bedingung, die in den Worten „als einzelne" liegt, begründet habe.

Damit fallen Ihre weiteren Schlußfolgerungen, die sich auf diese mir vorgeworfene angebliche Unterlassung stützen, in sich selbst zusammen.

Hochachtungsvoll

Dr. Vogel,
Mitglied der Zweiten Kammer der Ständeversammlung im Königreiche Sachsen.

Als wir die Rede des Herrn Abgeordneten Dr. Vogel und die dadurch hervorgerufene Debatte in der Zweiten Kammer des Landtages vom 6. April zum Gegenstande einer Besprechung am nächsten Tage, am 7. April, machten, geschah dies auf Grund von Berichten der Dresdner Zeitungen. Der „Dresdner Anzeiger berichtete (Nr. 97 vom 7. April):

„Abg. Dr. Vogel (natl.): Ich möchte hier eine Angelegenheit zur Sprache bringen, an der weite Kreise unseres evangelischen Volkes ein großes Interesse haben. § 56 Absatz 2 unserer Verfassung lautet: „Es dürfen weder neue Klöster errichtet, noch Jesuiten oder irgendein anderer geistlicher Orden jemals im Lande aufgenommen werden." Ich verweise ferner auf das Gesetz vom 23. August 1876, das das staatliche Aufsichtsrecht über die katholische Kirche betrifft und dessen § 30 bestimmt, daß Mitglieder von geistlichen Orden auch einzeln ihre Tätigkeit im Königreich nicht ausüben dürfen. Nun geht aber durch weite Kreise unseres evangelischen Volkes die Besorgnis, daß diese Bestimmungen nicht mehr mit der Strenge gehandhabt werden usw."

Die „Dresdener Nachrichten" (Nr. 97 vom 7. April) aber berichten sogar:

„Abg. Dr. Vogel-Dresden (natl.): Auf Grund der Verfassung und zufolge landesgesetzlicher Bestimmungen dürften in Sachsen weder neue Klöster errichtet, noch jemals irgendwelche geistliche Orden zugelassen werden; Mitglieder von Orden oder ordensmäßigen Kongregationen dürften auch als Einzelmitglieder ihre Ordenstätigkeit nicht ausüben. In unserem evangelischen Volke herrsche nun die Auffassung, daß die angezogenen Bestimmungen nicht mehr mit der Gründlichkeit gehandhabt werden, um den evangelischen Charakter unseres Volkes zu erhalten."

Das „Dresdener Journal" und die „Dr. Neuesten Nachr." gehen auf diese Begründung der Interpellation des Herrn Abg. Dr. Vogel überhaupt nicht näher ein.

Aus diesen uns am 7. d. M. vorliegenden Berichten über die betreffende Landtagsverhandlung schien es unzweifelhaft, daß Herr Abgeordneter Vogel den Absatz 2 des § 30 des Oberaufsichtsgesetzes über die katholische Kirche vom 23. August 1876 nicht zitiert habe, und auf Grund dieser Quellen und unter der Voraussetzung ihrer Richtigkeit schrieben wir: „Wer diese Begründung der Beschwerde des Abgeordneten gelesen hat, müßte ihm recht geben, und wir würden dann die Aufregung des Evangelischen Bundes über den ungesetzlichen Zustand wohl begreiflich finden. Aber Herr Abgeordneter Vogel hat, wie es scheint aus Unkenntnis der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, den Abs. 2 des angezogenen § 30 anzuführen vergessen." Auf den offiziellen Verhandlungsbericht, der am 10. April erschien, konnten wir denn doch nicht warten, nachdem eine Angelegenheit von solchem Interesse für Katholiken und Protestanten in der Kammer besprochen worden war. (Anm. Wir würden dem Herrn Abgeordneten empfehlen, eine Korrektur dieses offiziellen Berichtes zu verlangen, da er bei Wiedergabe seiner Rede (Seite 2575) ihn sagen läßt: „daß sich in Sachsen zur Zeit weit über 1000 katholische Schwestern befanden," — während Redner doch nur von „weit über 100" sprach.) Auch müssen wir hier konstatieren, daß Nr. 81 unserer Zeitung noch am Tage ihres Erscheinens per Post an die Adresse des Herrn Abgeordneten (Landtagsgebäude) abgesandt wurde.

Da die Angelegenheit durch die Berichtigung nochmals zur Sprache gebracht worden ist, so wollen wir nicht ermangeln, noch einige Gedanken an die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Vogel in der Kammer anzuknüpfen.

Den Schwerpunkt seiner Interpellation legt der Herr Abgeordnete auf die Worte des Gesetzesparagraphen, nach denen „reichsangehörige Mitglieder solcher Frauenkongregationen, welche innerhalb des Deutschen Reiches ihre Niederlassung haben und sich ausschließlich der Kranken- und Kinderpflege widmen, auch ferner als einzelne mit Genehmigung und unter Aufsicht der Staatsregierung ihre Ordenstätigkeit im Lande ausüben dürfen". Er folgert daraus: Wohl sei einzelnen Schwestern die Ausübung der Ordenstätigkeit gestattet, aber sie dürfen keine „Niederlassung" bilden; denn § 56 des Gesetzes vom 4. Sept. 1831 verbietet die Errichtung neuer Klöster in Sachsen, auch die Aufnahme der Jesuiten oder irgend eines anderen geistlichen Ordens im Lande. Es ist zunächst nicht richtig, wenn der Herr Abgeordnete von „Niederlassungen" spricht, statt korrekt den Ausdruck „Klöster" zu gebrauchen, wie es im Gesetze heißt. Denn in dem Worte „Niederlassung" liegt noch nicht dasjenige, was das Gesetz verbieten wollte. Wenn die in derselben Stadt in der Krankenpflege tätigen Schwestern dasselbe Haus mieten, um zusammenwohnen zu können, so ist das ein gemeinschaftliches Wohnen, aber noch keine „Niederlassung" oder gar ein Kloster im Sinne des Gesetzes. Und wenn einer Oberschwester die Ordnung und Leitung der zeitlichen und geistlichen Angelegenheiten der übrigen Schwestern übertragen wird, wenn diese über die Tätigkeit der Schwestern disponiert, sie einteilt und regelt, so ist das etwas Selbstverständliches, weil ohne Ordnung keine gedeihliche Tätigkeit sein kann und die Schwestern neben ihrer Tätigkeit bei den Kranken, neben ihren Tag- und Nachtwachen nicht ihr Essen selbst kochen, ihre Wäsche waschen und plätten und ihre übrigen häuslichen Verrichtungen besorgen können. Eine solche häusliche „Niederlassung" ist auch im Sinne des Gesetzes gestattet, sobald einzelne Schwestern zur Ausübung ihrer Ordenstätigkeit, die in der Kranken- und Kinderpflege besteht, in Sachsen zugelassen werden. Das Zusammenwohnen ist ihnen gesetzlich nicht verboten.

Ein Beweis für den gesetzmäßigen Zustand ist die Tatsache, daß in Dresden seit dem Jahre 1865 ein solches Zusammenwohnen besteht, also 11 Jahre vor der Zeit, als das oben zitierte staatliche Oberaufsichtsgesetz beschlossen wurde. Wenn es im § 36 heißt, Mitglieder solcher Frauenkongregationen dürfen auch „ferner als einzelne mit Genehmigung und unter Aufsicht der Staatsregierung ihre Ordenstätigkeit im Lande ausüben" — so heißt das, daß der damals bestehende Zustand als nicht gegen § 56 der Verfassung bestehend angesehen wurde. Aber damals bestanden bereits solche „Niederlassungen" und das Wörtchen „ferner" wurde vom Gesetzgeber gebraucht, um diesen Zustand als nicht ungesetzlich zu billigen.

Das Ministerium hat gewiß nicht ermangelt, genau Rats zu erholen, ob es sich auch bei der bisher gebräuchlichen Auslegung des Gesetzes nicht im Widerspruche mit demselben befindet. Herr Abgeordneter Dr. Vogel wird als Nationalliberaler selbst bestätigen müssen, daß die Argusaugen, welche die Handhabung der kirchenpolitischen Gesetze überwachen, in den Kreisen der evangelischen Geistlichkeit sitzen. Er wird wohl am besten wissen, daß die nationalliberale Partei schließlich in jeder Session so einen kleinen Husarenritt machen müßte, wenn es nach den Wünschen so mancher Geistlichen gehen möchte. Die in evangelicis beauftragten Minister werden sich daher gewiß genau vergewissert, auch die Ansicht der Herren im evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium gehört haben, bevor sie die jetzige Praxis als gesetzmäßig ansahen. Daß das Ministerium sich vorher genau informierte, sagte uns Herr Abgeordneter Dr. Vogel selbst. Es holte zum Beispiel ein Rechtsgutachten des bekannten Kirchenrechtslehrers Geh. Rates Dr. Friedberg ein; dieser hält die Zustände als nicht gesetzwidrig. Wenn es auch gegenteilige Ansichten gibt, so liegt ihr Grund in der Definierung der Begriffe „Niederlassung", „Anstalt" usw. Ein gemeinschaftliches Zusammenwohnen ist noch keine „Niederlassung" und muß sich erst recht keineswegs mit dem Worte „Kloster" decken, wie wir oben schon andeuteten.

Es kann im weiteren und engeren Sinne genommen werden. Im engeren Sinne nimmt es der Gesetzesparagraph, wo er von Frauenkongregationen spricht, die ihre „Niederlassungen im Deutschen Reiche" haben. Im weiteren Sinne möchten wir es nicht einmal auf die in einem Hause zusammenwohnenden katholischen Schwestern anwenden.

Eine Ordensniederlassung, wie sie in Sachsen gesetzlich verboten wäre, muß unbedingt den Charakter einer juristischen Person haben. Der Orden als solcher müßte zum Beispiel für das Haus in der Käufferstraße zivilrechtlich Häuser und Grundstücke besitzen oder erwerben und alle Rechtsgeschäfte erledigen können. Da das Haus aber zivilrechtlich nicht Eigentum der Grauen Schwestern ist, sondern der St. Josephstiftung, deren Verwaltung der Bischof über hat, kann vom juristischen Standpunkte aus von keiner Ordensniederlassung gesprochen werden. — Aber der Abgeordnete Dr. Vogel stößt sich an die Worte „Filiale der Kongregation der heiligen Elisabeth", wie sie im Adreßbuche der Stadt Dresden zu lesen sind. Was soll damit ausgedrückt werden? Nichts anderes als, das Haus beherbergt bestimmte Schwestern, die über Ansuchen der katholischen geistlichen Behörden vom Kultusministerium Person für Person zur Ausübung der Krankenpflege in Sachsen zugelassen sind, Schwestern, die der Kongregation der heiligen Elisabeth zugehören; das und nichts anderes soll das Wort „Filiale" besagen. Seit 26 Jahren besteht bereits das Haus in der Käufferstraße, wo die Schwestern gemeinschaftlich wohnen. Wie viele Wohltaten gingen von dort aus in die Familien ohne Unterschied der Konfession! Man fragt nicht, ob ein Christ oder ein Jude die Hilfe braucht, sondern pflegt den Kranken um Gottes Willen als einen Bruder, eine Schwester in Christo dem Herrn, der das große Wort gesprochen hat: „Was ihr den Geringsten meiner Brüder tut, das habt ihr mir getan."

Wir haben in unserem ersten Artikel (Nr. 81) die Frage nicht behandelt, wie verhalten sich die übrigen Bundesstaaten zu den Frauenkongregationen. Mit Ausnahme von Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig sind sie überall zugelassen. Nur religiöser Fanatismus weist Wohltaten zurück, weil sie aus der Hand eines Andersgläubigen kommen. Das ist auch der Grund, daß alle Petitionen der Katholiken um Zulassung barmherziger Schwestern in den beiden Bundesstaaten bisher abschlägig beschieden worden sind. Das Königreich Sachsen hat sich von dieser Engherzigkeit frei gezeigt. Es läßt den 218 000 katholischen Einwohnern die Wohltat zukommen, in Krankheitsfällen katholische Krankenschwestern zur Seite zu haben. Man hat ihnen bisher auch erlaubt, unter demselben Dache von den Beschwerden ihres hohen Berufes auszuruhen, zu wohnen und auch zu beten. Man hat ihnen gestattet, wenn sie den Strapazen erliegen, sich unter der Obhut ihrer Mitschwestern zu erholen und zu gesunden. Der Herr Kultusminister sagte in der Debatte:

„Schließlich möchte ich als meinen Standpunkt in der Frage bemerken, daß die Königliche Staatsregierung, insbesondere das Kultusministerium, die ernste Pflicht hat, sorgsam darüber zu wachen, daß die Grenzlinien, die Verfassung und Gesetze den Konfessionen gezogen haben, allezeit streng eingehalten werden. Daß dies natürlich in unparteiischer und gerechter Weise geschieht, indem man die Rechte auf der einen, wie auch der anderen Seite anerkennt, aber auch darauf hält, daß die Pflichten, die Gesetze und Verfassung jeder Konfession ziehen, eingehalten werden. Nur unter diesen streng umgrenzten Gesichtspunkten ist es möglich, den gewiß von allen Seiten gewünschten und — wie auch neulich hier von hervorragender Seite zum Ausdrucke gekommen ist — bis jetzt erfreulicherweise bestandenen konfessionellen Frieden in unserem Lande zu wahren, natürlich nur unter Aufrechterhaltung der Rechte und Pflichten einer jeden Konfession."

Dieses schöne und treffende Wort des Herrn Kultusministers ist stets die Richtschnur der katholisch-geistlichen Behörden gewesen und auch in der Frage der katholischen Krankenschwestern ist von dieser Seite nichts geschehen, was im Widerspruche mit dem nun einmal vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen steht.

Wer will so grausam sein, daß den Schwestern für ihre Mühen und Opfer, die sie der Allgemeinheit, dem Vaterlande und besonders den armen Kranken bringen, daß ihnen zum Dank dafür auch das Heim geraubt wird, wo sie sich gleichsam zu Hause fühlen? Soll denn in Sachsen auf die katholischen Krankenschwestern Anwendung finden, was Christus von sich sagte: „Die Füchse haben ihre Höhlen, die Vögel ihre Nester, aber der Menschensohn hat nicht, wo er sein Haupt hinlegen kann"? Wenn der Evangelische Bund wachsam sein will, so möge er es gegen die vielen Sekten sein, die der Landeskirche Abbruch tun, er möge es gegen die Christusleugner sein, welche die Religion aus dem Herzen des Volkes reißen, aber gegen unsere katholischen Krankenschwestern bedarf es dieser Wachsamkeit nicht; denn nicht einmal den Argusaugen des Evangelischen Bundes ist es nach eigenem Geständnis gelungen, eine protestantische Familie ausfindig zu machen, in der sie Konvertierungsversuche angestellt haben und das seit 30 Jahren! Kultusminister Dr. Beck wird nach seinen Worten die armen Schwestern zu schützen wissen zum Segen der leidenden Menschen, denn sie atmen unter der Aufsicht der Behörden nur jene Luft, betreiben nur jene „Ordenstätigkeit", auf die das Gesetz sie beschränkt. Herr Abgeordneter Dr. Vogel kann darüber beruhigt sein. W.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id494508531-19080423/1